

# **Hauptsatzung der Stadt Versmold**

## **vom 28.03.2000 \*)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat die Stadtvertretung Versmold am 16.03.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

Durch Gesetz zur Neubildung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV. NRW. S.284) sind die frühere Stadt Versmold und die Gemeinden Bockhorst, Hesselteich, Loxten, Oesterweg und Pckeloh mit Wirkung vom 01.01.1973 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden. Die neue Gemeinde hat den Namen "Versmold" erhalten und führt die Bezeichnung "Stadt".

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Versmold ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 18.12.1973 die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge erteilt worden:

Beschreibung des Wappens: In Silber (Weiß) ein roter Sparren,  
darunter ein freischwebender roter Schragen.

Beschreibung des Banners: Von Rot und Weiß längsgestreift mit  
dem Stadtwappen im oberen Drittel.

Beschreibung der Flagge: Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von  
der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

- (2) Die Stadt Versmold führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Versmold folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

---

\*) geändert d. Satzungen vom 30.06.2005, 20.11.2006, 16.12.2016 und 09.07.2018

Stadtteil Bockhorst,  
Stadtteil Hesselteich,  
Stadtteil Loxten,  
Stadtteil Oesterweg,  
Stadtteil Peckeloh,  
Stadtteil Versmold.

(2) Zu den einzelnen Stadtteilen gehören folgende Straßen und Grundstücke:

Stadtteil Bockhorst

Bockhorst	Helleweg
Bockhorster Landweg 1 - 24 und gerade Nummern von 26 - 52	Hölmerweg
Bogenstraße	Hohlkamp
Bundesstraße	Kirchenbreede
Casumer Straße 26 - Ende	Lange Straße 1 + 3
Dissener Straße	Meyer-Peters Hof
Dorfstraße	Neuer Garten
Eschkamp	Ostbarthauer Straße
Frankfurter Weg 1 - 30	Siedinghausen
Hakenstraße 10 - Ende	Wedepohls Hof
Halstenbeck	Westbarthauer Straße
	Wischkamp

Stadtteil Hesselteich

An der alten Hessel	Oesterweger Straße 45 - Ende
Casumer Straße 1 - 25	Schäferweg 4 - Ende
Frankfurter Weg 32 - Ende	Schnatweg
Hakenstraße 6 + 8	Schnepfenstraße 7 - Ende
Harsewinkler Straße	Vorbruchstraße 30, 32 - Ende
Hesselteich	Zu den Bergwiesen
Mähteich	Zur Heide
Mowwen Höfe	Zur Sandstroth

Stadtteil Loxten

Aabachstraße 2 - Ende	Auf dem Kampe
Alter Salzweg	Birkenweg 1 - 7
Alter Tecklenburger Weg	Bockhorster Landweg 25 und weitere ungerade Nummern bis 51, 53 - Ende
Am alten Schießstand	Böcklinstraße
Am Sandbrink 1 - 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16	Borgholzhauser Straße
Am Sportplatz	Brahmsstraße
Am Walde	Brink
Am Ziegenbach	Caldenhofer Weg 23 - Ende
An den Lehmkuhlen	
Auf dem Gaddern	

Dürerstraße		Postdamm
Friedrich-Menzefricke-Straße 34, 36, 38 - Ende *)		Ravensberger Straße 61, 63, 65, 67, 69, 70 - Ende
Gestermannstraße 66 - Ende		Reuterstraße
Haydnstraße		Richterstraße
Heidmeierei		Rötekuhle
Hopfengarten 27 - Ende		Rothenfelder Straße 40 - Ende
Im Entenort 38 - Ende		Schubertstraße
Im Industriegelände		Schützenstraße 1, 3, 5, 7, 9
Im Knetterort		Schumannstraße
Im Leimweg		Speckstraße
Im Steinreck		Spitzwegstraße
In der Bauerschaft		Stockheimer Straße
Knetterhauser Straße 39 – Ende		Tappmeyers Weg
Kollwitzstraße		Tonweg
Kreuzstraße		Türns Damm
Laerstraße		Uhlandstraße
Lange Straße 2, 4 - 10		van-Beethoven-Straße
Lehmweg		Vogtstraße
Leimweger Heide		von-Eichendorff-Straße
Lisztstraße		von-Menzel-Straße
Merianstraße ***)		von-Schwind-Straße
Mittel-Loxten		Wagnerstraße
Mozartstraße		Waldweg
Nordfeldstraße 9 und weitere ungerade Nummern bis Ende		Ziegeleistraße
Nordgrenze		Zillestraße
Oesterweger Straße 1 - 7		Zum Bruche
		Zum Dreiländereck

#### Stadtteil Oesterweg

Apfelstraße		Hakenstraße 1 - 5, 7, 9
Antoniusweg ***)		Hasenstraße
Begonienstraße		Hirschweg
Bekassinenweg **)		Hohe Straße
Biberstraße		Im Dreyerhaus
Bruchbachstraße 1 - 8		Im Entenort 1 - 37
Bussardstraße		Jägerstraße 8, 10 - Ende
Dachsweg		Jahnstraße
Dompfaffweg **)		Jordansmühler Weg
Elsternstraße		Kanarienstraße
Falkenstraße		Kiebitzstraße
Fasanenstraße		Klare Straße
Friedhofstraße 25 - Ende		Kleiberweg ***)
Fuchsweg		Krähenweg
Glockenweg		Kranichweg
Goldammerstraße		Lange Straße 11 – Ende

\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 01.08.1994

\*\*\*) eingefügt durch Satzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

\*\*) eingefügt durch Satzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

Lehmweg 1 - 7  
Lindenbreede  
Maiglöckchenstraße  
Milchstraße  
Möwenweg  
Moosweg  
Müllerweg  
Nachtigallenstraße  
Niedernstraße  
Obernstraße  
Oesterweger Straße 8 - 44  
Orchideering  
Osterwede  
Ostkamp 10 - Ende  
Rebhuhnstraße 1, 3 - Ende

Rehstraße  
Rotkehlchenstraße  
Rundenburg  
Schäferweg 1 - 3  
Schnepfenstraße 1 – 6  
Steinackerstraße  
Taubenstraße  
Uhuweg  
Veilchenstraße  
Vorbruchstraße 25, 27 - 29, 31  
Wachtelstraße  
Wilhelm Raabe-Straße  
Wippelpatt  
Wittensteiner Str. 51 - Ende

#### Stadtteil Peckeloh

Alter Postweg 12 - Ende  
Am Fichtenkamp 1, 3, 5, 7 - Ende  
Am Grottesonesch  
Am Heidigen  
Am Louisensee  
Ammerstraße  
Am Sandweg  
Am Schulten Esch  
Am Wiedenfeld  
Beckstrothstraße  
Bismarckstraße  
Bißmeiers Weg \*)  
Bleekstraße  
Buschortstraße  
Eulengasse \*)  
Fliederstraße  
Ginsterweg  
Grasmückenweg  
Greffener Straße  
Haskenweg  
Hebbelstraße  
Heideweg  
Heidhorstsee  
Heidhorstweg  
Heinestraße  
Hesselstraße  
Heuweg 12 - Ende  
Hirschberger Straße  
Hohenfriedeberger Straße  
Hollmortstraße

Holunderstraße  
Horst-Olk-Straße  
Im Birkenvenn  
Kämpenstraße 80 - Ende  
Krugstraße  
Langer Weg  
Liegnitzer Straße  
Ligusterweg  
Lönspfad  
Maidornstraße 1 - 6  
Meisenstraße  
Münsterstraße 110 - Ende  
Nelkenstraße  
Peckeloh  
Pirrolstraße  
Pollortstraße  
Rosenstraße  
Rotdornstraße  
Sandortstraße 1, 3 und weitere  
ungerade Nummern bis 39  
sowie 41 bis Ende  
Schulkamp \*)  
Schulten Allee  
Schwalbenstraße  
Seenstraße  
Sperlingstraße  
Starenstraße  
Stormstraße  
Stränger Straße  
Ströhnstraße  
Strothheide \*)

\*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

Tulpenstraße  
Vechtestraße  
Vorbruchstraße 1 - 24, 26  
Waldrebenstraße  
Weißdornstraße  
W.-Kleine-Straße

Wöstenkamp  
Wöstenstraße  
Zeisigstraße  
Zum Galgenwasser  
Zum Steinbrink  
Zur Niggelsheide

### Stadtteil Vermold

Aabachaue  
Aabachstraße 1  
Abdinghofstraße  
Ackerstraße  
Ahornweg \*)  
Albert-Schweitzer-Straße  
Allensteiner Straße  
Alte Gestermannstraße \*)  
Alte Landwehr  
Alter Postweg 1 - 11  
Altstadtstraße  
Am Bahndamm  
Am Fichtenkamp 2, 4 und 6  
Am Honigbach \*\*\*)  
Am Stadtpark \*\*\*)  
Am Sandbrink 5, 9, 11, 13, 15  
Amselstraße  
Am Zoll  
An der Obstwiese \*)  
An der Petri-Kirche \*)  
Anton-Henrich-Delius-Straße  
Auf dem Sande \*)  
Baarwinkel  
Bachstraße  
Behringstraße  
Berliner Straße  
Bernhard-Vornhecke-Straße \*\*\*)  
Bielefelder Straße  
Birkenweg 8 - Ende  
Bodelschwingstraße  
Bonifatiusweg  
Breslauer Straße  
Bruchstraße  
Brüggenkamp  
Buchenweg  
Burgkampstraße  
Caldenhofer Weg 1 - 22  
Cordlandwehrs Hof  
Danziger Straße  
Drosselstraße

Eichenweg  
Elsa-Brandström-Straße  
Erlenweg  
Eschweg  
Feldstraße  
Finkenstraße  
Flachsweg \*)  
Friedhofstraße 1 - 24  
Friedrich-Menzefricke-Straße  
1 - 33, 35, 37 \*\*)  
Fröbelstraße  
Füchtorfer Weg  
Gartenstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Gestermannstraße 1 - 65  
Goethestraße  
Grenzweg  
Großes Venn  
Grünstraße  
Gustav-Warneke-Straße \*\*\*)  
Heinrich-Nölke-Straße \*)  
Heuerkotten  
Heuweg 1 - 11  
Hildegard-von-Bingen-Straße \*)  
Hohlweg  
Hopfengarten 1 - 26  
Jägerstraße 1 - 7 + 9  
Julie-Steinfeld-Straße  
Kämpenstraße 1 - 79  
Kantstraße  
Kastanienweg  
Kaupmanns Kamp  
Kiefernweg  
Kirchhoff-Allee \*\*\*)  
Knetterhauser Straße 1 - 38  
Königsberger Straße  
Kornstraße  
Lärchenweg  
Landwehrort  
Leinenweg \*)

\*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005  
\*\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 01.08.1994  
\*\*\*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

Lindenweg		St.-Michael-Straße	
Lüningstraße		Sauerbruchstraße	
Magnolienweg	*)	Schützenstraße 2,4,6,8 und 10 bis Ende	
Maidornstraße 7 - Ende		Schulstraße	
Markusweg		Schwedengarten	
Maschstraße		Sperberstraße	
Mittelstraße		Stettiner Straße	
Mühlenstraße		Sudetenstraße	
Münsterstraße 1 - 109		Tannenweg	
Neuer Weg		Thingstraße	
Neue Wiese		Virchowstraße	
Nordfeldstraße 1 - 8 und weitere gerade Nummern bis Ende		Waldenburger Straße	
Ostendorfs Hof		Weberkamp	*)
Ostkamp 1 – 9		Weidengarten	
Oststraße		Wellingskamp	*)
Otto-Engelking-Straße	**)	Wendts Patt	
Paracelsusstraße		Wersestraße	
Parkstraße		Westdamm	
Pestalozzistraße		Westheider Weg	
Plaggenwiese		Wiesenstraße	
Ravensberger Straße 1 – 60, 62, 64, 66, 68		Wilhelm-Vinke-Ring	
Rebhuhnstraße 2		Wiltmanns Garten	
Ringallee		Windmühlenstraße	
Robert-Koch-Straße		Wirusstraße	*)
Röntgenstraße		Wittengarten	
Roggenkamp		Wittensteiner Straße 1 - 50	
Rosenberger Weg		Zum Hiddinghof	
Rothenfelder Straße 1 - 39		Zur Alten Sternwarte	*)
Sandortstraße 2, 4 und weitere gerade Nummern bis 40			

- (3) Die Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich auch aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## § 4

### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt den Bürgermeister und wirkt auf der kommunalen Ebene mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleich-

\*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 30.06.2005, gültig ab 06.07.2005

\*\*\*) eingefügt durch Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

stellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

- (4) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig, dass Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Die Stadtvertretung hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Versmold zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Versmold handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung werden die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens unterrichtet. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Mitgliedern der Stadtvertretung und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Versmold fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Versmold fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sind Anregungen und Beschwerden unverzüglich dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen keine eindeutige Zuständigkeit, sind Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beraten. Soweit ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, gilt diese Kompetenz auch für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.
- (5) Die Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtvertretung“.
- (2) Männliche Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“. Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Mitglied der Stadtvertretung (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



- (2) Soweit der Bürgermeister bei seiner Wahl als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen war, dürfen an seinen Dringlichkeitsentscheidungen nur solche Stadtvertreter beteiligt werden, die nicht der gleichen politischen Gruppe angehören. Die übrigen Fraktionen sind zu informieren.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Stadtvertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss". \*)
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung Versmold erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,23 Euro \*) festgesetzt.

---

\*) geändert durch Satzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Hierzu ist über die Höhe des Einkommens eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben an Hand geeigneter Unterlagen versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalts mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. \*)
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) \*\*). Die Verdienstausschlagpauschale für Selbständige und die Entschädigung für haushaltsführende Personen werden für Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten bis 19.00 Uhr gezahlt.
- g) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtvertretung nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## § 11

### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stadtvertretung wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

---

\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

\*\*\*) Buchstabe f) Satz 1 gestrichen durch Änderungssatzung vom 09.07.2018, gültig ab 01.08.2018.

## § 12

### Abgrenzung von Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ im Sinne des § 41 Abs. 3 GO anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
  - a) zur Erteilung von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, die Maßnahme - soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen oder Ersatzinvestitionen handelt - von der Stadtvertretung beschlossen ist und der/die mindestfordernde Bieter/in beauftragt wird,
  - b) zur Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, soweit ihnen abzuhelpen ist (§ 72 VwGO),
  - c) zur Entscheidung über Widersprüche gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. \*)
- (3) Soweit der Bürgermeister Widersprüchen gegen Verwaltungsakte nicht abhilft, wird die Entscheidung dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen (Ausnahme Abs. 2 Buchst. c). \*)

\*\*)

## § 13

### Vertretung im Amt

- (1) Die Stadtvertretung bestellt durch Beschluss den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Beigeordnete werden nicht bestellt.

## § 14

### Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister bestimmt, welche Mitarbeiter/innen außer ihm verpflichtet sind, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Wünschen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ist dabei zu entsprechen.

---

\*) geändert bzw. angefügt durch Änderungssatzung vom 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

\*\*) Absatz 4 gestrichen durch Änderungssatzung vom 09.07.2018, gültig ab 01.08.2018

## § 15

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Versmold mit Mitgliedern der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, die auf der Grundlage einer von der Stadt Versmold vorgenommenen Ausschreibung im Rahmen der Zuständigkeit nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a oder nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss abgeschlossen werden,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbereichsleiter.

## § 16 \*)

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Versmold, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Aushangkasten am Haupteingang des Rathauses in Versmold, Münsterstraße 16, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig ist über das Internet unter <http://www.versmold.de> auf den Aushang hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf der jeweiligen Bekanntmachung zu bescheinigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden ebenfalls durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Versmold öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist mindestens fünf Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens zwei Tage. Der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf der jeweiligen Bekanntmachung zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
- (3) Sind Hinweise auf einen Aushang in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, sind sie sobald wie möglich nachzuholen.

---

\*) geändert durch Satzungen vom 20.11.2006, gültig ab 01.12.2006 und 16.12.2016, gültig ab 01.01.2017

## **§ 17**

### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Regelungen über Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft.

-----

Die vorstehende Hauptsatzung ist am 31.03.2000 in den Tageszeitungen „Haller Kreisblatt“ und „Westfalen-Blatt“ öffentlich bekanntgemacht worden.